



Rechtsausschuss

38. Sitzung (Sondersitzung) (öffentlich)

19. März 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

14:00 Uhr bis 15:15 Uhr

Vorsitz: Dr. Werner Pfeil (FDP)

Protokoll: Steffen Exner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

3

Die Fraktionen haben im Vorfeld der Sitzung vereinbart, dass für Abstimmungen Fraktionsstärke gilt.

1 Messerattacke eines Mannes auf zwei Kinder in Duisburg – hätte die Tat möglicherweise verhindert werden können? (beantragt durch die Fraktionen von SPD und FDP [s. Anlage])

6

- mündlicher Bericht der Landesregierung
- Wortbeiträge

2 Verschiedenes **26**

- a) **Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Entwicklung und Pflege einer elektronischen Aktenablage für die elektronische Akte der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher („eAktenablage“)** **26**

Der Ausschuss erhebt keine Einwände gegen den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung Vorlage 18/2362, überwiesen per Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags Drucksache 18/8447.

- b) **Obleuterunde** **26**

Die für den Vormittag des 20.03.2024 geplante Obleuterunde findet nicht statt.

* * *

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Ich begrüße Sie alle ganz herzlich zur 38. Sitzung des Rechtsausschusses. Ich begrüße alle anwesenden und zugeschalteten Ausschussmitglieder, die Staatssekretärin Frau Dr. Daniela Brückner, die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung, die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Medienvertreter und den Sitzungsdokumentarischen Dienst.

Der Justizminister lässt sich, wie vorab bereits mitgeteilt wurde, entschuldigen.

Zu dieser Sitzung wurde mit Einladung 18/728 vom gestrigen Tage eingeladen. Die Einberufung des Ausschusses erfolgte auf einen Antrag auf Durchführung einer Sondersitzung von den Fraktionen von SPD und FDP vom 15. März 2024.

Für diese Sitzung wurde zudem ein Livestream beantragt. Ich möchte daher darauf hinweisen, dass diese Sitzung öffentlich im Internet übertragen wird und anschließend per Video abrufbar sein wird.

Gibt es seitens der anwesenden Ausschussmitglieder Wortmeldungen oder Anmerkungen zur Tagesordnung?

Angela Erwin (CDU): Es verwundert uns immer wieder aufs Neue, dass, obwohl wir es schon häufig angesprochen haben, in diesem Ausschuss die Rollen ein wenig ineinanderfließen. Es gab den Antrag auf diese Sondersitzung seitens der Opposition, was ihr gutes Recht ist. Das ist überhaupt kein Thema. Es verwundert jedoch schon, dass dort ein konkreter Termin enthalten war. Im üblichen parlamentarischen Verfahren wird ein Antrag gestellt, und der oder die Vorsitzende tritt dann mit dem zuständigen Ministerium ins Benehmen. Danach wird geschaut, welcher Termin machbar ist. Dass dienstags die Kabinettsitzung stattfindet, wissen hier vermutlich alle. Dafür sind wir alle lange genug dabei.

Ich will darum bitten – wir hatten es schon mehrfach angesprochen –, die Rolle des Fraktionssprechers und des Vorsitzenden nicht ineinanderfließen zu lassen, sondern ganz klare Grenzen zu ziehen und zukünftig darauf zu achten.

Im Übrigen gehört es auch zur parlamentarischen Gepflogenheit – darüber haben wir mit Bezug auf die Sondersitzungen, die auch in den Ferien stattgefunden haben, in der Obleuterunde gesprochen –, mit den Obleuten ins Benehmen zu treten oder zumindest vorab einen Termin zu kommunizieren. Auch hier bitte ich den Vorsitzenden herzlich, dies zukünftig zu berücksichtigen.

Sven Wolf (SPD): Ich danke dem Vorsitzenden, dass er die Sondersitzung zugelassen hat. Ich will für meine Fraktion deutlich machen, weshalb es so wichtig ist, dass wir heute noch einmal über dieses Thema sprechen.

Es handelt sich wirklich um einen dramatischen Fall, der uns und – davon gehe ich aus – ebenso die Justiz und die Polizei sehr verärgert, weil hier zwei Kinder Opfer einer Messerattacke werden, obwohl es schon 51 Tage vorher einen sehr konkreten Hinweis auf den Tatverdächtigen bzw., in der Polizeisprache, auf den Gefährder gab.

Wir haben durchaus versucht, die offenen Fragen mit der Landesregierung zu diskutieren. Wir haben versucht, umfassende Fragen für den Polizeibereich, der im Wesentlichen mit der Aufgabe der Gefahrenabwehr beauftragt ist, zu stellen. Das gelang eher nicht – so will ich es mal sagen. Zwar gab es Fragen, aber es gab keine Antworten der Landesregierung. Auf meine Frage bezüglich der Durchführung einer Sondersitzung hat mir Herr Minister Reul zugestimmt, und bei einem so klugen Vorschlag eines so erfahrenen Parlamentariers wie Herbert Reul muss ich sagen: Wer wäre ich, dem zu widersprechen?

Deswegen haben wir diesen Antrag gestellt.

Dagmar Hanses (GRÜNE): Die letzte Wortmeldung kann so nicht stehen bleiben. Es ist wirklich ungeheuerlich, wie in diesem Fall die SPD Ereignisse instrumentalisiert und Dinge verdreht. Das ist wirklich ungeheuerlich.

In der Beantragung des Tagesordnungspunkts schreiben Sie, der Bericht sei verspätet übersendet worden. Ich möchte festhalten, dass der Bericht am Tag der letzten Sitzung des Rechtsausschusses um 7:20 Uhr vom Ausschusssekretariat allen Ausschussmitgliedern zugesandt wurde. Um 9:52 Uhr war er in den Parlamentspapieren. Die Sitzung fand um 13:30 Uhr statt. Ich glaube, dass alle in der Lage sind, einen Bericht mit sechseinhalb Seiten in dieser Zeit zu lesen.

Selbst wenn man das am Morgen einer Sitzung aber nicht schafft – das kann ja mal sein –, kann man eine Lesepause, einen Vortrag des Berichts durch das Ministerium oder eine Sitzungsunterbrechung zur Lektüre des Berichts beantragen. Sie hätten all diese Möglichkeiten nutzen können. Der Bericht, den das Ministerium proaktiv eingereicht hat, lag vor, und der Tagesordnungspunkt wurde ordentlich angemeldet und vom Vorsitzenden aufgerufen. Sie hätten selbstverständlich am Mittwoch der vergangenen Woche alle Fragen stellen können.

Auch die Aussagen des Innenministers Reul verdrehen Sie hier. Er hat nämlich selbstverständlich im Innenausschuss gesagt, dass er davon ausgegangen ist, dass der Tagesordnungspunkt im Rechtsausschuss ordentlich beraten worden sei. Und damit hat er recht. Deshalb ist es wirklich schäbig, was Sie hier tun. Die Dinge so zu verdrehen, gehört sich nicht.

Ich kann mich auch an Zeiten erinnern, in denen Berichte, wenn etwas Schlimmes in Nordrhein-Westfalen passierte, nur mündlich gegeben wurden. Uns liegt hier ein ausführlicher Bericht mit einer detailreichen Chronologie der Ereignisse vor, und Sie hätten am vergangenen Mittwoch all Ihre Fragen stellen können. Jedoch war Herr Wolf dann wahrscheinlich lieber woanders; denn nach der Aktuellen Viertelstunde war er nicht mehr im Rechtsausschuss. Ich weiß nicht, wo Herr Wolf war, als der Tagesordnungspunkt ordentlich aufgerufen wurde.

(Gregor Golland [CDU]: Hat draußen Interviews gegeben!)

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Bevor wir tatsächlich in die Tagesordnung einsteigen, möchte ich darauf hinweisen, dass die letzte Sitzung des Rechtsausschusses am 13. März stattgefunden hat. Zur Begründung der heutigen Sondersitzung wurde aber

darauf hingewiesen, dass es einen Artikel der WAZ vom 15. März gab – zwei Tage später –, in dem der Sachverhalt insbesondere mit Bezug auf die Versendung der Akte etwas anders dargestellt wurde als in dem Bericht, der uns vorlag. Insbesondere ging es um einen Eilvermerk, der nach der bayerischen Darstellung darauf gestanden haben soll, nach der Darstellung im Bericht hier aus Nordrhein-Westfalen sei dies aber nicht der Fall gewesen. Unter anderem das war der Grund, um diese Sondersitzung einzuberufen.

Richtig ist – Frau Hanses, da gebe ich Ihnen recht –, dass der Bericht dem Rechtsausschuss vorlag. Es war auch nur ein mündlicher Bericht angekündigt, sodass dieser schriftliche Bericht, den wir erhalten haben, ein Entgegenkommen des Ministeriums darstellte.

Die Fraktionen haben im Vorfeld der Sitzung vereinbart, dass für Abstimmungen Fraktionsstärke gilt.

1 Messerattacke eines Mannes auf zwei Kinder in Duisburg – hätte die Tat möglicherweise verhindert werden können? (beantragt durch die Fraktionen von SPD und FDP [s. Anlage])

StS'in Dr. Daniela Brückner (JM): Zunächst möchte ich herzliche Grüße von Herrn Minister Dr. Limbach ausrichten, der, wie wir schon gehört haben, an der Teilnahme an dieser Ausschusssitzung gehindert ist, weil er sich bei der zeitgleich stattfindenden Kabinettsitzung befindet.

Es geht in der heutigen Sitzung um einen tragischen Fall, der auch mich wirklich betroffen macht. Es geht um eine Schülerin und einen Schüler einer Grundschule, die verletzt worden sind. Ihnen und ihren Familien drücke ich deshalb mein allerherzlichstes Mitgefühl aus. Ich hoffe, dass sie bald genesen.

Ich kann Ihnen berichten, dass sowohl der polizeiliche Opferschutz als auch die Opferschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen sich ihrer angenommen haben. Frau Havliza und ihr Team haben den Eltern und der Schulleitung unmittelbar Hilfe und Unterstützung angeboten. Sie stehen mit den Eltern wie auch mit der Schule in ständigem Kontakt und haben konkrete Schritte eingeleitet.

Über den Sachverhalt haben wir, soweit er uns bekannt ist, in der vergangenen Woche kurzfristig berichtet, weil es uns wichtig ist, den Landtag frühzeitig und transparent zu informieren. Falls dabei Fragen offengeblieben sind, beantworten wir sie gerne heute.

Gleichzeitig möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir intensiv prüfen, wo und wie wir die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Gerichte weiter verbessern und beschleunigen können.

Herr Buße, der mich heute begleitet, wird nun erläutern, weshalb alle Behörden übereinstimmend von einem Sachverhalt ausgehen.

MR Nils Buße (JM): Lassen Sie mich vorab bitte Folgendes klarstellen: In dem Bericht der Landesregierung für die Sitzung dieses Ausschusses am vergangenen Mittwoch ist uns ein Tippfehler unterlaufen. Die Polizei in Straubing übermittelte der Staatsanwaltschaft Regensburg die Akten nicht, wie dort angegeben, schon am 19.01.2024, sondern erst am 29.01.2024.

Lassen Sie mich Ihnen, dies vorausgeschickt, nun zunächst den Sachverhalt schildern. Dazu hat mir die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg unter dem 05.03.2024 im Wesentlichen berichtet, bei ihrer Behörde würden zwei Ermittlungsverfahren gegen einen 21-jährigen deutsch-bulgarischen Staatsangehörigen geführt, die mit dem Vorfall vom 28.02.2024 in Zusammenhang stünden. Während in dem einen Verfahren unter anderem wegen versuchten Mordes ermittelt werde, werde das andere Verfahren wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten geführt.

Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen in dem wegen versuchten Mordes geführten Ermittlungsverfahren stehe der nicht vorbestrafte Beschuldigte im Verdacht, am 28.02.2024 gegen 11:59 Uhr in Duisburg mit einem zu diesem Zweck mitgeführten Messer mehrfach heftig auf zwei wohl zufällig ausgewählte Geschädigte – einen 10 Jahre

alten Jungen und ein 9 Jahre altes Mädchen – gezielt im Kopfbereich eingestochen zu haben. Erst durch einen Zeugen, der das Geschehen zufällig beobachtet und eine Taschenlampe in seine Richtung geworfen habe, sowie durch seinen eigenen Vater, in dessen Wohnung sich der Beschuldigte zuvor aufgehalten habe und der dem Geschehen ebenfalls hinzugeeilt sei, habe der Beschuldigte von einem weiteren Einwirken auf die Kinder abgehalten werden können.

Der Beschuldigte sei nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen des versuchten heimtückischen Mordes und der gefährlichen Körperverletzung in zwei Fällen dringend verdächtig. Es werde davon ausgegangen, dass er den Tod der beiden Geschädigten, die Schnitt- und Stichverletzungen unter anderem im Bereich des Kopfes und an den Händen erlitten hätten, jedenfalls billigend in Kauf genommen oder sogar beabsichtigt habe und bei seinem Einwirken auf die Kinder deren Arg- und Wehrlosigkeit ausgenutzt habe.

Akute Lebensgefahr habe bei beiden Geschädigten nicht bestanden. Sie hätten vorübergehend stationär behandelt werden müssen, seien inzwischen aber wieder aus dem Krankenhaus entlassen worden.

Der Beschuldigte sei am Tattag um 12:06 Uhr am Tatort vorläufig festgenommen worden. Neben dem bei der Tat verwendeten Messer und seinem Mobiltelefon sei bei dem Beschuldigten vor Ort auch ein 28 cm langer und 1 kg schwerer Hammer sowie ein weiteres Messer mit einer Klingenlänge von 10 cm sichergestellt worden. Für die Verwendung des weiteren Messers sowie des Hammers bei der Tat gebe es bisher keine Anhaltspunkte.

Am Abend des Tattags seien antragsgemäß ergangene ermittlungsrichterliche Beschlüsse zur Entnahme von Blutproben bei dem Beschuldigten sowie zur Durchsuchung der Wohnungen des Vaters und der Mutter des Beschuldigten in Duisburg vollstreckt worden. Zudem habe der zuständige Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Duisburg am 29.02.2024, gestützt auf den Haftgrund der Fluchtgefahr, antragsgemäß einen Untersuchungshaftbefehl gegen den Beschuldigten wegen versuchten Mordes und gefährlicher Körperverletzung in jeweils zwei tateinheitlichen Fällen erlassen. Der Haftbefehl sei dem Beschuldigten am selben Tag verkündet worden.

Die Ermittlungen dauerten an. Aus Anlass des verfahrensgegenständlichen Vorfalls sei ein psychiatrisches Sachverständigengutachten zur Bewertung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten in Auftrag gegeben worden. Hierzu hat die Leitende Oberstaatsanwältin unter dem 13.03.2024 ergänzend berichtet, der Untersuchungshaftbefehl sei auf Antrag der Staatsanwaltschaft Duisburg durch den Ermittlungsrichter in einen Unterbringungsbefehl nach § 126a der Strafprozessordnung umgewandelt worden. Aufgrund dessen befinde sich der Beschuldigte seit dem 12.03.2024 in einer LVR-Klinik.

Die Leitende Oberstaatsanwältin hat in ihrem Bericht vom 05.03.2024 weiter ausgeführt, im Zusammenhang mit dem vorstehend geschilderten Sachverhalt sei folgendes, der Tat vorgelagertes Geschehen von Bewandnis, das Gegenstand des weiteren bei der Staatsanwaltschaft Duisburg gegen den Beschuldigten anhängigen Verfahrens sei, das wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten geführt werde.

Am 08.01.2024 habe sich ein Zeuge in Straubing, Bayern, an die dortige Polizei gewandt und mitgeteilt, er sei von einem Bekannten darauf aufmerksam gemacht worden, dass dieser von einem ihm nicht persönlich bekannten Internetkontakt Nachrichten in einem privaten Chat erhalten habe, in denen jener einen Mordanschlag für September 2024 ankündige. Zusammen mit den Nachrichten sei auch ein Bild versandt worden, auf dem die zukünftigen Tatwaffen – ein Messer und ein Hammer – zu sehen seien. Überdies habe sich aus von dem Internetkontakt geteilten Videos auf der Internetplattform YouTube ergeben, dass dieser Serienmörder verherrliche.

Die Polizei in Straubing habe den Beschuldigten als sehr wahrscheinlichen Urheber der Nachrichten ermittelt und die Akten daraufhin am 29.01.2024 der in diesem Bezirk zuständigen Staatsanwaltschaft übermittelt.

Von dort seien sie an die Staatsanwaltschaft Duisburg zur Übernahme versandt worden, wo sie am 15.02.2024 eingegangen seien, wobei das den Akten beigelegte Deckblatt zur Übersendung eine besondere Eilbedürftigkeit der Sache nicht habe erkennen lassen. Die Verfügung, mit der die Staatsanwaltschaft Regensburg das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Duisburg abgab, datierte vom 12.02.2024.

Nach Eingang am 15.02.2024 sei das Verfahren am 20.02.2024 bei der Staatsanwaltschaft Duisburg in der Sonderabteilung für politische Strafsachen eingetragen und noch am selben Tag der vertretungsweise zuständigen Dezernentin vorgelegt worden. Als Tatvorwurf sei die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten – § 126 Strafgesetzbuch – erfasst worden.

Die Dezernentin habe noch am selben Tag fernmündlich Kontakt zur Polizei in Straubing aufgenommen. Von dort sei ihr auf Nachfrage mitgeteilt worden, dass die auf YouTube in dem dort von dem Beschuldigten angelegten Bereich verlinkten Videos nicht gesichert worden seien und dass man polizeilicherseits für eilbedürftig zu treffende Maßnahmen der Gefahrenabwehr unter den gegebenen Umständen keine Veranlassung gesehen habe.

Mit Verfügung vom 20.02.2024 habe die Dezernentin nach vorausgegangener Rücksprache mit dem zuständigen Abteilungsleiter zunächst unter „Eilt sehr! Sofort vorlegen!“ weitere bei der Staatsanwaltschaft Duisburg anhängige Verfahren gegen den Beschuldigten – insgesamt vier –, die allesamt wegen Gewaltdelikten im engeren familiären Umfeld geführt würden, angefordert. Damit habe sie nähere Erkenntnisse über den Beschuldigten erlangen wollen, namentlich bezüglich einer etwaigen Gefährlichkeit desselben.

Nach Auswertung von zwei der vier beigezogenen Verfahren habe die Dezernentin die Akten nebst der vorgenannten beiden Beiakten, die mit den Zusätzen „Von Hand zu Hand“ sowie „Sofort! Von Hand zu Hand, Eingang bei Gericht heute bis spätestens 14:00 Uhr“ versehen gewesen seien, mit Verfügung vom 22.02.2024 – also zwei Tage später – dem Ermittlungsrichter beim Amtsgericht in Duisburg mit Anträgen auf Durchsuchung der Wohnung der Mutter des Beschuldigten, in der er gemeldet sei, und der Beschlagnahme unter anderem von Kommunikationsgeräten übersandt. In ihrer Verfügung habe die Dezernentin das Gericht zudem ersucht, im Falle einer antragsgemäßen Entscheidung die Polizei Duisburg – Staatsschutz – unmittelbar fernmündlich zu

informieren, um die Vorgänge von dort zur beschleunigten Vollstreckung der Beschlüsse abholen zu lassen.

Zu dem weiteren Verfahrensgang hat mir der Präsident des Landgerichts Duisburg unter dem 07.03.2024 unter anderem Folgendes berichtet. Ich zitiere.

Mit Verfügung vom 22.02.2024 beantragte die Staatsanwaltschaft Duisburg schriftlich einen Durchsuchungsbeschluss gemäß §§ 102, 105 StPO zum Zweck der Auffindung von Beweismitteln für die Wohnung des Beschuldigten S. bei dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Duisburg. Eine Darstellung des Tatvorwurfs oder des Sachverhalts enthielt der Antrag nicht.

Es wurde wegen des Sachverhalts auf einen Bericht der Polizei Straubing verwiesen. Dieser Bericht erläutert allerdings ohne Nennung eines konkreten Tatvorwurfs, dass der Beschuldigte S. einem Zeugen über den Internetdienst Discord mitgeteilt habe, dass er plane, einen Mord zu begehen. Der mit der Anregung, nach Erlass des Beschlusses die zuständige Polizeibehörde telefonisch zu benachrichtigen und zur Abholung der Akte aufzufordern, verbundene Antrag – „Sofort! Von Hand zu Hand“ – ging nebst Akte am Donnerstag, dem 22.02.2024, um 14:20 Uhr beim Amtsgericht Duisburg ein.

Um 14:55 Uhr, also 35 Minuten später, wurde das Verfahren in der ermittelungsrichterlichen Abteilung in JUDICA erfasst und dem für den Buchstaben „S“ zuständigen Ermittlungsrichter vorgelegt. Die Vorlage erfolgte auf dem regulären Wege per Wachmeister am nächsten Tag: Freitag, 23.02.2024.

Der zuständige Ermittlungsrichter hatte an diesem Tage bis ca. 14:40 Uhr Sitzung und sah sich die Akte daher am Freitag gegen 15:00 Uhr erstmalig an. Weil sich aus dem Akteninhalt für ihn bei einer ersten Durchsicht nicht sofort ergab, dass der Beschuldigte entsprechende Äußerungen auch öffentlich getätigt hatte – nämlich Morddrohungen – und er den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten nach § 126 Abs. 1 Nr. 3 StGB daher zunächst als nicht gegeben ansah, versuchte er zweimal – unmittelbar um 15:19 Uhr und dann am 26.02.2024, dem darauf folgenden Montag, um 8:29 Uhr – erfolglos, telefonisch eine Antragsstellung nach § 41 PolG NRW, Maßnahme der Gefahrenabwehr, anzuregen.

Nach nochmaliger Durchsicht der Akte am 26.02.2024 – das war der Montag – entdeckte der zuständige Ermittlungsrichter einen Screenshot von Instagram, der folgende öffentlich sichtbare Äußerung enthielt:

„Tag 15 in der Freiheit, demnächst plane ich weitere Tödliche Verletzungen an irgendwelchen Dummen Randoms, diesmal lasse ich mich nicht erwischen.“

Daraufhin erließ er den Durchsuchungsbeschluss wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten am 26.02.2024 gegen Mittag/Nachmittag und brachte die Akte in den Geschäftsgang. Dass bereits ein konkreter Termin für die beabsichtigte Durchsuchung geplant war, war der Akte nicht zu entnehmen.

Die richterliche Verfügung wurde am Dienstag, dem 27.02.2024, um 7:18 Uhr von der Geschäftsstelle ausgeführt und sodann die Akte an die Polizei Duisburg versendet. Dort ging die Akte am 29.02.2024 ein.

So weit das Zitat aus dem Bericht des Präsidenten des Landgerichts Duisburg.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg hat weiter berichtet, dass die von ihrer Dezernentin erbetene fernmündliche Benachrichtigung der Polizei durch das Amtsgericht zur Abholung der Vorgänge soweit ersichtlich unterblieben sei.

Am 23.02.2024 sei eine Eingangsbestätigung sowie eine handschriftlich ausgefüllte Aktenzeichenmitteilung des Amtsgerichts Duisburg zur Staatsanwaltschaft gelangt. Aufgrund eines Geschäftsstellenversehens sei das darin mitgeteilte gerichtliche Aktenzeichen im dortigen System, also im System der Staatsanwaltschaft, jedoch nicht vollständig zutreffend vermerkt worden.

Am 26.02.2024 – das war der Montag – seien der Dezernentin, die im Zusammenhang mit ihrer Antragstellung vom vorangegangenen Donnerstag, dem 22.02.2024, für diesen Tag eine genaue Wiedervorlagefrist habe notieren lassen, die Akten des wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten geführten Verfahren wieder vorgelegt worden. Daraufhin seien unter dem 28.02.2024 eine Sachstands-anfrage an das Amtsgericht gehalten und eine erneute genaue Wiedervorlagefrist von einer Woche notiert worden.

Infolge des im staatsanwaltschaftlichen System unzutreffend erfassten Aktenzeichens des Amtsgerichts Duisburg sei die Sachstands-anfrage vom 28.02.2024 unter Angabe eines falschen gerichtlichen Aktenzeichens – nämlich „Cs“ statt „Gs“ – gehalten worden. Am 01.03.2024 sei die Sachstands-anfrage durch das Amtsgericht Duisburg gleichwohl per Mail beantwortet und mitgeteilt worden, die Akten seien am 27.02.2024 an das Polizeipräsidium Duisburg übersandt worden, und eine beglaubigte Abschrift des ergangenen Beschlusses sei nach dort übermittelt worden. Diese liege mittlerweile vor.

Die Ermittlungen in den mit den Ereignissen vom 28.02.2024 in Zusammenhang stehenden Verfahren dauerten an. In dem wegen versuchten Mordes geführten Verfahren sei aus Anlass des verfahrensgegenständlichen Vorfalls – ich hatte es bereits berichtet – ein psychiatrisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben worden.

Abschließend hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg berichtet, dass die weitere Bearbeitung sämtlicher Verfahren, die in ihrer Behörde gegen den Beschuldigten anhängig seien, nunmehr aus einer Hand erfolge.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg erachtet den zeitlichen Ablauf in ihrer Behörde zwischen dem Eingang der übermittelten Akten bis zur Antragstellung an das Amtsgericht Duisburg sowie die Entscheidung ihrer Dezernentin, nicht parallel zu deren Antragstellung gegenüber dem Amtsgericht bereits die Polizei in Duisburg zu einer Prüfung von unverzüglich umzusetzenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu veranlassen, für vertretbar.

Gleichwohl habe sie, die Leitende Oberstaatsanwältin, ihre Dezernentinnen und Dezernenten dafür sensibilisiert, künftig in Zweifelsfällen vorsorglich unmittelbar und unverzüglich auch die örtlich zuständige Polizeibehörde zu kontaktieren und erforderlichenfalls gemeinsam zu erörtern und abzuwägen, ob und welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf der Grundlage vollständiger Sachverhaltskenntnis parallel zu strafprozessualen Maßnahmen zu veranlassen seien.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat unter dem 06.03.2024 berichtet, gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Duisburg keine Bedenken zu haben.

Der Präsident des Landgerichts Duisburg hat von einer abschließenden Bewertung abgesehen und berichtet, dass die umfassende dienstaufsichtsrechtliche Prüfung der Angelegenheit noch andauere. Gleichwohl seien alle Beteiligten hinsichtlich des Umgangs mit Androhungen von Straftaten, insbesondere über Social-Media-Kanäle, sensibilisiert worden.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat unter dem 07.03.2024 berichtet, gegen die Sachbehandlung des Präsidenten des Landgerichts Duisburg keine Bedenken zu haben.

Der weitere Gang der Ermittlungen bleibt abzuwarten.

Im Anschluss an diese Sachverhaltsdarstellung möchte ich gern auf Folgendes noch näher eingehen. Der Antrag auf Einberufung der heutigen Sondersitzung ist unter anderem mit folgenden Erwägungen begründet worden – ich zitiere –:

„Neue Ungereimtheiten offenbarte dann ein Artikel der WAZ vom 15.03.2024. Demnach weist die Staatsanwaltschaft Regensburg darauf hin, dass sie die weitergeleiteten Akten entgegen der Aussage im Bericht des Justizministers sehr wohl als besonders eilbedürftig (Vermerk „EILT SEHR“) an die Staatsanwaltschaft Duisburg weitergeleitet habe. [...] Insbesondere ist durch den Bericht der WAZ vom 15.03.2024 eine andere Darstellung des Sachverhalts bekannt geworden, die in einem wesentlichen Teil von der Darstellung im Bericht des Justizministers abweicht und zu dieser im Widerspruch steht.“

Um es gleich deutlich zu sagen: Der vermeintliche Widerspruch zwischen der Darstellung der Staatsanwaltschaft Regensburg und unserem Bericht für die Sitzung dieses Ausschusses am vergangenen Mittwoch besteht nicht. Ich darf insoweit an die entsprechende Passage unseres Berichts erinnern – ich zitiere –:

„Die Polizei in Straubing habe [...] die Akten daraufhin am 19.01.2024 der in diesem Bezirk zuständigen Staatsanwaltschaft übermittelt. Von dort seien sie an die Staatsanwaltschaft Duisburg zur Übernahme versandt worden, wo sie am 15.02.2024 eingegangen seien, wobei ...“

– hier bitte ich um besondere Aufmerksamkeit –

„... das den Akten beigefügte ‚Deckblatt zur Übersendung‘ eine besondere Eilbedürftigkeit der Sache nicht habe erkennen lassen.“

Etwas Anderes hat auch die Staatsanwaltschaft Regensburg der Medienberichterstattung zufolge nicht mitgeteilt. Vielmehr schreibt die WAZ dazu in dem Beitrag, auf den das Anmeldungsschreiben Bezug nimmt, unter anderem Folgendes:

„Während das Justizministerium in Düsseldorf [...] angibt, das ‚Deckblatt zur Übersendung‘ aus Bayern habe keine besondere Eilbedürftigkeit erkennen lassen, betonte die Staatsanwaltschaft Regensburg am Donnerstag,

die Akten zu dem Verdächtigen seien mit dem Hinweis „EILT SEHR“ rechts oben auf der Abgabeverfügung weitergeleitet worden.“

Auch aus diesem Medienbericht wird wohl ohne Weiteres deutlich: Die Abgabeverfügung ist etwas anderes als das Deckblatt, mit dem die Akte versandt wird. Dass die Verfügung mit dem Hinweis „EILT SEHR“ versehen gewesen sein soll, steht daher in Einklang mit der Aussage, dass das Deckblatt einen solchen Hinweis nicht aufwies.

Warum ist nun die Unterscheidung zwischen der Abgabeverfügung und dem Deckblatt in der Sache von Bedeutung? Das Deckblatt und die Abgabeverfügung haben unterschiedliche Funktionen. Mit einer Abgabeverfügung weisen die Dezernentinnen oder Dezernenten der Staatsanwaltschaft, die ein Verfahren abgeben, unter anderem deren Bedienstete an, die Akte zu versenden. Es handelt sich also zunächst einmal um eine interne Anordnung der abgebenden Behörde.

Das Deckblatt zur Sendung hingegen enthält Informationen für den Aktentransport, also für den Postdienstleister und auch für die Kräfte bei der Empfängerbehörde, die dort in der Posteingangsstelle tätig sind. Dementsprechend wird das Deckblatt zur Übersendung außen auf der Akte befestigt oder ihr in anderer Weise beigefügt, bevor sie der Post zum Transport übergeben wird. Die Abgabeverfügung befindet sich dagegen in der Akte.

Ein Hinweis auf die Eilbedürftigkeit, der auf der Abgabeverfügung in der Akte angebracht ist, ist naturgemäß von außen nicht sichtbar. Er lässt daher die Eilbedürftigkeit einer Akte insbesondere auch für die Posteingangsstelle der Empfängerbehörde – hier der Staatsanwaltschaft Duisburg – nicht erkennen.

Um das Ganze etwas anschaulicher zu machen, habe ich Ihnen mal eine Probe mitgebracht.

(MR Nils Buße [JM] hält eine Akte hoch.)

Dies hier ist eine Ermittlungsakte zu einem anderen Fall, zufällig auch von der Staatsanwaltschaft Duisburg. So sieht das aus. Es gibt außen und drumherum einen Aktendeckel, und darin befinden sich die Aktenblätter, die die Informationen enthalten, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

Wenn ich nun als Dezernent möchte, dass diese Akte zu einer anderen Staatsanwaltschaft gelangt, damit diese mein Verfahren übernimmt, dann treffe ich in dieser Akte eine Verfügung, die idealerweise ganz am Schluss eingehftet ist – manchmal auch nicht, weil noch etwas nachgehftet wird. Dann gibt es also irgendwo darin eine Verfügung, die in diesem Fall irgendwo oben auf der Ecke – so sagt es die Staatsanwaltschaft Regensburg – den Hinweis „Sofort vorlegen! Eilt sehr!“ oder so ähnlich getragen haben soll. Das ist es, wovon die Staatsanwaltschaft Regensburg gesprochen hat: Da drin, in der Akte, gab es irgendwo einen Hinweis, dass die Sache eilbedürftig sei.

Versandt wird das Ganze aber nicht von mir als Dezernent, sondern ich weise mit dieser Verfügung die Mitarbeitenden im Haus an, das zu erledigen. Dann geht es auf die Reise zur Geschäftsstelle im Haus, die dann ein Deckblatt zur Aktenversendung – das ist eine Art Formschreiben – hinzufügt. Das ist dann so etwas, wie dieses Blatt hier.

(MR Nils Buße [JM] hält ein Blatt Papier hoch.)

Daraus ergibt sich zum Beispiel die Empfängeradresse oder auch ein Hinweis wie „Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen!“. Das ist das Deckblatt, welches anschließend von der Geschäftsstelle mit der Akte in einen Umschlag gesteckt wird. In dem Umschlag gibt es ein Sichtfenster, und dadurch sieht man die Adresse und auch diesen Eilbedürftigkeitshinweis, wenn sich dort einer befindet. Dann geht es zur Wachtmeisterei, die den Umschlag verschließt und ihn zur Post gibt.

Bei der Empfängerbehörde in Duisburg kommt das Ganze dann in dem Umschlag an. Die sehen dort das Fenster mit der Adresse, sie sehen, dass es für sie ist, und sie können auch den Eilhinweis sehen, sofern vorhanden. Weil dort oder auch außen auf dem Umschlag „eilt“ steht, können sie entscheiden, dass es innerhalb der Behörde ganz beschleunigt in Richtung der Dezernentin auf den Weg gebracht werden muss, die es nachher zu entscheiden hat.

Um es also klar zu sagen: Hier

(MR Nils Buße [JM] hält dasselbe Blatt Papier hoch wie zuvor.)

war nach der uns vorliegenden Berichtslage kein Eilhinweis vorhanden. Von außen war also nicht erkennbar, dass die Sache besonders eilbedürftig ist. Die Staatsanwaltschaft Regensburg sagt, dieser Hinweis sei irgendwo in der Akte gewesen, das hat aber naturgemäß nicht dazu führen können, dass sofort bei Posteingang in Duisburg die Alarmglocken angingen und die Akte vorgelegt wurde.

Ich hoffe, damit sind die Unterschiede und auch die unterschiedlichen Sichtweisen auf diese Frage deutlich geworden.

In dem Anmeldungsschreiben wird weiterhin Folgendes ausgeführt – ich zitiere –:

„Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind nach den Angaben des Berichts ...“

– der Landesregierung –

„... dann erst am 22.02.2024 von der Staatsanwaltschaft Duisburg eingeleitet worden.“

Lassen Sie mich zunächst klarstellen, dass Strafverfolgung und Gefahrenabwehr zwei gesonderte Bereiche mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten sind. Gesetzliche Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist die Strafverfolgung. Dementsprechend hat die Staatsanwaltschaft Duisburg nicht selbst Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet.

Die zuständige Dezernentin hat das Ermittlungsverfahren jedoch mit Hochdruck vorangetrieben, um der Gefährlichkeit des Beschuldigten durch zügige Ermittlungsmaßnahmen wirksam zu begegnen. Sie telefonierte zudem an demselben Tag, an dem sie die Akte erstmals auf den Tisch bekam, mit der Polizei in Straubing, die den Sachverhalt ermittelt hatte und die Akte kannte. Diese sah, obwohl sie diese intime Sachverhaltskenntnis hatte, keinen Anlass zu eiligen Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Das war am Dienstag, dem 20.02.2024.

Schon am Donnerstag, dem 22.02.2024 – wir erinnern uns –, beantragte die Dezernentin beim Ermittlungsrichter Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnungen. Sie kennzeichnete die Akte als besonders eilbedürftig und forderte das Gericht zur weiteren

Beschleunigung auf, die Polizei telefonisch um Abholung der Akte zu bitten, damit diese dann zügig die Beschlüsse vollstrecken konnte.

Obwohl die Dezernentin hier wirklich unter Hochdruck gearbeitet hat, hat auch die Leitende Oberstaatsanwältin den Vorfall zum Anlass genommen, ihren Geschäftsbereich für den Umgang mit gleichgelagerten Fällen zu sensibilisieren.

Darüber hinaus hat dann auch das Ministerium der Justiz – also wir – mit Erlass vom 14.03.2024 die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie die Generalstaatsanwälte des Landes um entsprechende Sensibilisierung ihrer Geschäftsbereiche gebeten, damit landesweit in der Justiz noch einmal alle dafür sensibilisiert werden, dass mit solchen Fällen besonders sorgsam umzugehen ist. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielen Dank, Herr Buße, auch für die Aufklärung zu dem Deckblatt und der Abgabeverfügung. – Ich sehe schon eine Wortmeldung aus dem Ausschuss.

Sven Wolf (SPD): Herr Buße, ich danke Ihnen für die Ausführungen, die mich ein bisschen an die ersten Stunden in der Referendar-AG im Strafrecht dazu, wie man Akten führt, erinnert haben. Diese Ausführungen widersprechen aber den empathischen einleitenden Worten der Staatssekretärin, die ich durchaus ernst nehme.

Was Sie hier vorgetragen haben, ist juristisch alles nicht zu beanstanden. Das ist alles richtig. So arbeiten Juristinnen und Juristen. Es ist aber auch eine sehr zugespitzte juristische Spitzfindigkeit, um sich aus der Verantwortung zu ziehen, dass hier Dinge hinterfragt werden müssen und geschaut werden muss, ob Abläufe richtig sind. Ich glaube nicht, dass Sie es so gesagt hätten, wenn die Angehörigen der Opfer jetzt im Raum gewesen wären. Die hätten auch nicht verstehen können, was Sie hier zu erklären versuchen.

Meine erste Frage zu diesem Ablauf lautet: Was haben Sie daran geändert, sodass künftig nicht ein ähnlicher Fall passiert, bei dem der Eilvermerk nur in der Verfügung, die hinten in die Akte eingeklebt wird, bei einer Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen landet?

Ich will eine zweite Frage anschließen. Ich habe es schon bei meinen einleitenden Worten gesagt: Natürlich ist uns die Unterscheidung zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr bekannt. Das sollte uns als Parlament auch bekannt sein, weil wir die entsprechenden Gesetze dazu beraten und beschließen. Damit Opfer besser geschützt werden, haben wir als SPD-Fraktion diesen Fall vorrangig im Innenausschuss angemeldet, um die Fragen der Gefahrenabwehr zu diskutieren. Uns ging es gar nicht vorrangig um die Strafverfolgungsmaßnahmen, sondern um die Gefahrenabwehr.

Die Frage, die mir im Innenausschuss nicht beantwortet wurde, möchte ich hier aber auch noch mal stellen. Sie haben geschildert, dass der Ermittlungsrichter selbst sagte, es könnte eine Maßnahme sein, die eher in den Bereich der Gefahrenabwehr gehört, und er versuchte zweimal, telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Es ist erst einmal ein sehr guter Hinweis, dass der Ermittlungsrichter erkennt, dass eine Gefahr drohen könnte und er eventuell andere Behörden einbeziehen muss. Die Frage, die mir das Innenministerium nicht beantworten konnte, lautet: Wo hat er anzurufen versucht? Weshalb hat er die Polizei, die originär zuständig gewesen wäre, nicht erreichen können, weder am Freitagnachmittag noch am darauf folgenden Montagmorgen?

Ich habe bereits vermutet, dass Ihnen ein Tippfehler unterlaufen ist, weil die zeitlichen Abläufe irgendwie nicht passten. Am 29.01. kommt die Akte also hier in Nordrhein-Westfalen an. Bis die Akte nach dem Eintragen der Akte und dem Verteilen in die Sonderabteilung für politische Strafsachen bei der Staatsanwältin auf dem Tisch liegt, dauert es aber doch trotzdem in Nordrhein-Westfalen fast vier Wochen – oder auch drei Wochen und ein paar Tage; von mir aus einigen wir uns auf drei Wochen; 21 Tage sind es mindestens. Das ist doch zu lang.

Sie haben gesagt, Sie sensibilisieren. Das ist richtig. Natürlich müssen wir immer wieder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sensibilisieren, schneller zu arbeiten. Aber haben Sie auch dafür sensibilisiert, dass zum Hörer gegriffen wird? Ich kenne viele erfahrene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Wenn sie Maßnahmen bei der Strafverfolgung – wir reden nicht über die Gefahrenabwehr, sondern über die Strafverfolgung – ergreifen, rufen sie die Ermittlungsrichter und die Polizei an und sagen: Ich habe den Antrag beim Ermittlungsrichter gestellt; macht euch schon mal bereit. – Eine halbe Stunde später ist der Beschluss dann telefonisch übermittelt, und die Polizei kann zugreifen. Warum ist das hier nicht passiert? Ich habe immer noch den sehr hehren Eindruck von der Staatsanwaltschaft, dass sie eilig arbeitet. Warum ist das in diesem Fall nicht passiert?

Gregor Golland (CDU): Herr Wolf hat vorhin gesagt, dass juristisch alles korrekt gelaufen ist. Das ist schon mal eine sehr gute Aussage. Da kann man nur zustimmen. Also haben Sie keinerlei Zweifel an der juristischen Betrachtung des Vorgangs. Das können wir später auch im Protokoll nachlesen.

Zu der Mär, dass es, wie Sie immer wieder behaupten, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, 52 Tage gedauert hätte, bis etwas passiert sei: Wenn ich es zum Zeitablauf richtig gelesen und auch richtig zugehört habe, dann ist der Fall erstmalig am 15.02. in Nordrhein-Westfalen aufgeschlagen. Alles, was davor war, ist in Bayern zu tun. Damit haben wir nichts zu tun. Dann müssen Sie sich an Bayern wenden und mit denen klären, wie es ist. Sie können auch gerne in Bayern einen Untersuchungsausschuss beantragen oder was weiß ich tun. Fakt ist: In Nordrhein-Westfalen ist es erst am 15.02. aufkommen.

Dann ist es seinen Dienstweg gegangen. Es gab noch eine Rücksprache mit Straubing, und dort wurde gesagt, es sei keine eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr zu veranlassen.

Im JUDICA-System wird es dann am Donnerstag, dem 22.02., erfasst, und am Freitag, dem 23.02., wird es dem Richter vorgelegt. Erstmals sieht ein nordrhein-westfälischer

Richter den Vorgang also am 23.02. um 15:00 Uhr. Er entdeckt keine Hinweise auf öffentliche Kundgabe und zweifelt an der Anwendbarkeit des § 126 StGB.

Der Richter hat es also am 23.02. bekommen, und die Tat ist am 28.02. passiert. Das heißt, wir reden hier über fünf Tage, in denen etwas hätte passieren oder anders bewertet werden können bzw. in denen entsprechende Handlungen hätten durchgeführt werden können.

Ich frage mich jetzt, ob Sie die Unabhängigkeit und die Urteilsfähigkeit des Richters anzweifeln. Ich verstehe es nicht. Haben Sie Zweifel, dass die Justiz nicht vernünftig arbeitet, oder versuchen Sie einfach nur, politisch Wellen zu schlagen? Ich frage mich: Wo ist der politische Vorwurf bei dem Ganzen? Ich erkenne es nicht.

Natürlich kann man im Nachhinein immer zu anderen Einschätzungen kommen, weil man hinterher immer schlauer ist. Das ist klar. Wenn der Angriff nicht passiert wäre, wäre es ja auch – in Anführungszeichen – nie jemandem aufgefallen, und wir hätten nie darüber gesprochen. Ich sage Ihnen: Wahrscheinlich gibt es Dutzende solcher Fälle, die jeden Tag in Nordrhein-Westfalen von Richtern entschieden werden. Sie müssen einschätzen: Ist es eine akute Gefahr? Muss man hier eingreifen? Muss die Polizei eingeschaltet werden? Muss die Polizei nicht eingeschaltet werden? – Wenn wir die Polizei bei jeder Sache einschalten würden, kämen wir gar nicht mehr hinterher.

Jetzt ist es schlimmerweise so geendet, weil der Typ die Kinder dann eben angegriffen hat. Aber ich sage Ihnen: Das hat ein Richter gesehen, und ein Richter hat eine Entscheidung dazu getroffen. Jetzt erklären Sie mir doch mal, an welcher Stelle möglicherweise politisches Versagen vorliegt; denn nur darüber können wir hier reden. Ich denke, wir werden jetzt nicht darüber urteilen, wie der Richter die Einschätzung getroffen hat, sondern wir reden hier über das politische Umfeld. Deswegen kommen wir hier im Plenum und im Rechtsausschuss des Landtags zusammen. Den Link, wo hier die politische Verantwortung versteckt ist, müssen Sie mir mal erklären.

Wir reden jetzt nicht mehr über 52 Tage, sondern wir reden eigentlich noch über fünf Tage, in denen eine andere Entscheidung hätte getroffen werden können, die dann noch an die Polizei hätte übermittelt werden müssen und dann noch zu entsprechenden Maßnahmen – Durchsuchungen etc. – hätte führen müssen. Herr Wolf, wir sind glücklicherweise noch nicht im Bereich der Präventivhaft. Wir können nicht einfach irgendwie Leute von der Straße klaben, weil wir vermuten, dass sie irgendetwas tun würden, und sie mal eben einsperren. Das gibt es zum Glück in einem Rechtsstaat nicht bzw. nur in sehr eingeschränktem Maße bei Terrorverdacht etc. – Sie wissen, was ich meine. Vielleicht klären Sie das ja mal auf, und dann sind wir am Ende alle klüger.

Dr. Werner Pfeil (FDP): Herr Golland, Sie haben zu Recht die Frage aufgeworfen, warum wir hier sind. Herr Buße hat in seinem Bericht schon für etwas Klarheit gesorgt, indem er die Unterscheidung zwischen Deckblatt und Abgabeverfügung vorgebracht hat, die in der Presse zumindest zu einer Unstimmigkeit geführt hat, auf die man stoßen konnte und die zu einem unklaren Verständnis führen konnte.

Zweitens geht es nicht nur darum, Fehler in Nordrhein-Westfalen zu verbessern, wenn man sie aufdeckt, sondern es geht in diesem Fall möglicherweise auch darum, ob die

Zusammenarbeit der Bundesländer, wie sie hier stattgefunden hat, verbesserungsbedürftig ist.

Dazu haben Sie zu Recht gesagt: Wir erfahren nicht alles. – Klar ist: Von all den Verfahren, bei denen rechtzeitig und schnell reagiert wird und es nicht zu einem solchen Angriff wie hier auf zwei Kinder kommt, erfahren wir gar nichts. Wir erfahren tatsächlich immer nur von den Fällen, die zu einem Angriff geführt haben und bei denen – in Anführungszeichen – möglicherweise nicht schnell genug reagiert wurde.

Wenn ich mir den Ablauf ansehe und mir den heutigen Bericht sowie den Bericht aus der vergangenen Woche vor Augen führe, macht mich eine Sache auf Seite 5 des früheren Berichts stutzig – ich zitiere –:

„Nach nochmaliger Durchsicht der Akte [...] entdeckte der zuständige Ermittlungsrichter einen Screenshot von Instagram, der folgende öffentlich sichtbare Äußerung enthielt: ‚Tag 15 in der Freiheit, demnächst plane ich weitere Tödliche Verletzungen an irgendwelchen Dummen Randoms, diesmal lasse ich mich nicht erwischen.‘“

Herr Bußee hat dies vorhin wiederholt. Stutzig machte mich dabei, dass der Ermittlungsrichter dies entdeckte. Da stellt sich doch folgende Frage: Wird die Akte am 23.02. nicht mit aufbereitetem Akteninhalt von Bayern nach Nordrhein-Westfalen versandt, sodass der Ermittlungsrichter oder die Staatsanwaltschaft hier sofort erkennen, wo das Problem liegt? Stattdessen entdeckt der Ermittlungsrichter erst vier Tage nach dem Eintreffen der Akte diesen Hinweis. Zu dieser Frage kann Herr Bußee möglicherweise noch etwas sagen. Dass der Ermittlungsrichter es entdeckte, finde ich sonderbar. Ist das immer so, oder war das nur im vorliegenden Fall so?

MR Nils Bußee (JM): Ich versuche, die gestellten Fragen aufzugreifen. Zunächst einmal, Herr Abgeordneter Wolf, bedauere ich natürlich zutiefst, dass durch meinen Versuch, das Ganze sachlich zu erläutern, der Eindruck entstanden ist, seitens der Justiz könnte eine gewisse Gefühlskälte herrschen. Das ist natürlich nicht der Fall. Sie können sich vorstellen – auch angesichts des Engagements der Dezernentin, die das Verfahren bearbeitet hat –, dass alle mit Herzblut bei der Sache und sicher auch sehr daran interessiert sind, aufzuklären, wie es dazu kommen konnte, dass nun einmal dieser bedauerliche Fall eingetreten ist, den eigentlich jeder, der diesen Beruf ergreift, gerne verhindern möchte.

Frau Staatssekretärin Dr. Brückner hatte es eingangs gesagt: Selbstverständlich möchten auch wir besser werden. Wir prüfen natürlich Maßnahmen, wie wir die Zusammenarbeit zwischen den Behörden verbessern können. Das ist ganz klar. Nach einem solchen Vorfall sollte das auch Standard sein. Dem gehen wir nach.

Ich bin Herrn Abgeordneten Golland sehr dankbar, dass er klargestellt hat, dass die Akte selbstverständlich nicht am 29.01. in Duisburg ankam, sondern erst am 15.02. Sie ist am Dienstag, dem 20.02., erstmals der Dezernentin der Staatsanwaltschaft vorgelegt worden, die wirklich alle Mühe aufgewandt hat, um innerhalb von zwei Tagen einen Antrag zu stellen und die Sache zu Gericht zu bringen, damit möglichst schnell eine Entscheidung getroffen würde. Ich kann also die Sorge ausräumen, dass das

Verfahren wochenlang bei der Staatsanwaltschaft Duisburg herumgedümpelt ist. Das war nicht der Fall.

Zu den Anrufen des Ermittlungsrichters kann ich sagen, dass er wohl versucht hat, die Dezernentin der Staatsanwaltschaft zu erreichen, um mit ihr diese mögliche Antragstellung nach dem Polizeigesetz zu erörtern, wobei sich mir nicht erschließt, weshalb die staatsanwaltschaftliche Dezernentin, die ja für die Strafverfolgung zuständig ist, hier mit dem Bereich der Gefahrenabwehr befasst werden sollte. Aber zu den Vorgängen bei Gericht hat uns ja der Präsident des Landgerichts Duisburg berichtet, dass alles noch gründlich untersucht werde. Dazu werden wir sicherlich zu gegebener Zeit weiterführende Informationen erhalten.

Letztlich komme ich zu der Frage nach der Sensibilisierung. Wir haben die Leitungen der Mittelbehörden, also die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte sowie die Generalstaatsanwälte, darum gebeten, jeweils ihre Leute noch einmal auf diesen Fall aufmerksam zu machen und ihnen mitzugeben, dass sie, wenn sie eine Akte mit einem Gefährder auf den Tisch bekommen, bitte darauf achten, zeitnah die Polizei einzuschalten, damit man gemeinsam sinnvoll schauen kann, was im Bereich der Gefahrenabwehr getan werden kann und muss.

Sie werden uns nachsehen, dass wir aus dem Ministerium heraus nicht über alle Stufen hinweg bis hinunter zur Staatsanwaltschaft den Menschen im Einzelnen vorgeben, was sie im einzelnen Fall zu tun haben. Ich denke, sie sind fähig und selbstständig genug, und sie wissen sehr gut, was es bedeutet, wenn sie für einen solchen Fall sensibilisiert werden, und welche Schritte sie gegebenenfalls zu tätigen haben.

Zu der Frage nach dem Akteninhalt: Leider kenne ich selbst die Ermittlungsakte auch nicht. Sie liegt uns naturgemäß nicht vor. Uns wird durch die Behördenleitung zusammengefasst berichtet. Ich kann nur mutmaßen, dass dieses Zitat so aus der Akte wiedergegeben worden sein wird.

Sie hatten angesprochen, dass der Ermittlungsrichter es in der Akte entdeckte. Diese Formulierung „er entdeckte“ kann eine Formulierung aus dem Bericht sein, die die Tatsache vielleicht nicht ganz griffig umschreibt. Ich weiß nicht genau, warum sie gewählt worden ist. Ich kann mir kein eigenes Bild davon machen, wie die Akte aussieht und wie der Richter damit gearbeitet hat. Ich bin genau wie Sie auf diese Formulierung angewiesen.

Sven Wolf (SPD): Es ist natürlich richtig, Herr Bußee, dass die Akte am 29. bei der Staatsanwaltschaft in Bayern vermutlich abgesandt worden ist. So verstehe ich zumindest ...

MR Nils Bußee (JM): Wenn ich da eben einhaken darf: Der 29.01. war das Datum, an dem die Polizei in Bayern die Akte auf den Weg zur Staatsanwaltschaft gebracht hat, und die Staatsanwaltschaft Regensburg hat mit Verfügung vom 12.02. die Akte nach Duisburg gesandt. Dann war die Akte nach drei Tagen in Duisburg. Also: Am 12.02. wurde sie abgesandt, am 15.02. ist sie in Duisburg angekommen.

Sven Wolf (SPD): Aber trotzdem hätte der Ablauf zwischen den Behörden – das ist ja unsere große gemeinsame Hoffnung – durch mehr digitale Akte schneller funktioniert. Es könnten mehr Personen an einer Akte arbeiten. Auch das ist ein durchaus wichtiger Punkt, da die Akte nicht immer erst zum Richter gegeben werden muss.

Bei diesem Sachverhalt ist es so, dass die Akte zwar mit „Sofort! Von Hand zu Hand“ am 22.02. um 14:00 Uhr beim Amtsgericht eingeht, aber erst am Folgetag wird sie dem Ermittlungsrichter vorgelegt. Das wäre bei einer digitalen Bearbeitung der Akte anders gewesen. Der Ermittlungsrichter hätte früh morgens – je nachdem, wie er das Programm einstellt – den digitalen Aktenbock gehabt und im Posteingang gesehen: Da ist eine eilige Akte eingegangen. Er hätte es nicht erst um 15:00 Uhr oder abends gesehen – je nachdem, wann er die digitale Akte bearbeitet.

Meine Frage ist daher: Wann sind wir so weit, dass insbesondere bei der Übermittlung von Akten zwischen Bundesländern diese wunderschöne rote Akte, die Sie vorhin hochgehalten haben, eher antik ist? Wann sind wir so weit, dass das digital funktioniert, um solche Abläufe zu verbessern?

Sie haben dann noch gesagt, Sie würden Verbesserungsmaßnahmen prüfen – das war der Ansatz. Können Sie uns verraten, welche weiteren Verbesserungsmaßnahmen Sie prüfen?

Dann noch einmal zur Gefahrenabwehr: Sie haben selbst schon die Frage aufgeworfen, warum der Ermittlungsrichter – wir haben jetzt erst erfahren, wen er angerufen hat; offenbar die Dezernentin –, wenn es eine Gefahrenabwehrmaßnahme ist ... Ich breche es jetzt mal sehr laienhaft herunter. Wenn ich in einer Akte merke, dass darin eine Gefahrenbewertung enthalten ist, ist die Polizei dafür zuständig. Dafür gäbe es eine einfache dreistellige Rufnummer, die ich als Richter anrufen kann. Ich kann dann sagen: Ich habe hier eine Akte, bei der ich das Gefühl habe, dass es eine Gefahrensituation gibt; könnt ihr das bewerten?

Ich glaube, dass an jedem Anschluss der 110 jemand drangeht.

Dagmar Hanses (GRÜNE): Ich finde das unwürdig. Es ist nicht Gegenstand der Beantragung der Sondersitzung. Wir können über die Digitalisierung in der Justiz sprechen, aber bei einem ordentlichen Tagesordnungspunkt in einer ordentlichen Sitzung.

(Gregor Golland [CDU]: Genau!)

MR Nils Buße (JM): Was die länderübergreifende E-Akte angeht, wird Ihnen Herr Kexel, der Abteilungsleiter der IT, gerne Informationen zur Verfügung stellen.

MDgt Thomas Kexel (JM): Sehr geehrter Herr Abgeordneter Wolf, es ist grundsätzlich richtig, wie Sie es beschrieben haben: Würde es schon überall die elektronische Akte geben und wäre sie kompatibel, könnte man wahrscheinlich davon ausgehen, dass die Postlaufzeiten entfallen würden und ein Eilvermerk auf einer Akte sehr präsent wäre und sich nicht hinter Deckblättern oder so etwas verstecken würde – wenn er denn gesetzt würde; das muss man auch dazusagen.

Zur weiteren Frage, wann es denn so weit ist: Sie wissen, dass uns bundesgesetzlich vorgegeben ist, dass die elektronische Akte bei den Staatsanwaltschaften bundesweit zum 01.01.2026 eingeführt werden soll. Wir in Nordrhein-Westfalen arbeiten mit Hochdruck daran. Gerade die Staatsanwaltschaft Duisburg ist eine Pilotstaatsanwaltschaft, in der in manchen Abteilungen bereits die elektronische Akte pilotiert wird, wenn auch noch in geringem Umfang.

Wie genau der Stand in Bayern ist, weiß ich nicht. Ich weiß nur, dass die Pilotierung der elektronischen Akten in Strafsachen allerorts und in allen Bundesländern gewaltige Herausforderungen mit sich bringt, sodass ich meine bayerischen Kollegen wohl nicht verärgere, wenn ich sage: Ich glaube, die sind da auch noch nicht so weit. Wie man sieht, ist auch diese Akte noch nicht elektronisch bearbeitet worden. Auch das Land Bayern wird sich aber alle Mühe geben, das gesetzlich vorgegebene Datum zu halten. Dann wären wir so weit.

Kompatibel sind die E-Akten-Systeme von Bayern und Nordrhein-Westfalen in der Form, dass man Akten versenden und hier empfangen kann. Schon heute können Gerichtsakten von bayerischen E-Akten-Gerichten an nordrhein-westfälische E-Akten-Gerichte versandt und entsprechend bearbeitet werden.

MR Nils Buße (JM): Ich gehe dann, sehr geehrter Herr Abgeordneter Wolf, auf die Frage nach den Verbesserungsmaßnahmen ein, die wir prüfen. Wir haben berichtet, dass seitens des Landgerichtspräsidenten in Duisburg die Prüfung der dortigen Sachbehandlung noch nicht abgeschlossen ist. Er wird sich also selbst noch ein Bild davon machen müssen, was im Einzelfall nach seiner Bewertung richtig oder falsch gelaufen ist. Sie werden verstehen, dass wir dem natürlich nicht vorgreifen, sondern uns insgesamt, wenn die Prüfung durch die nachgeordneten Instanzen abgeschlossen ist, ein Gesamtbild machen wollen. Aber Sie können sicher sein, dass wir einen solchen Vorfall natürlich zum Anlass nehmen, weiter besser werden zu wollen.

Ich komme dann zu der Frage der Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei. Selbstverständlich sind die Kolleginnen und Kollegen sich schon jetzt bewusst, dass sie, wenn sie Anhaltspunkte in einer Akte finden, die vielleicht Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich machen, die Polizei ansprechen. Das zeigt auch der vorliegende Fall sehr deutlich. Sie wissen ja, wer welche Aufgaben hat, und der Kontakt zur Polizei ist ohnehin gut.

Ich habe es berichtet: Die Kollegin aus Duisburg hat ihrerseits auch die Polizeidienststelle, die den Sachverhalt ermittelt hatte und ihn kannte, angerufen. Sie hat sich mit den dortigen Personen verständigt und unter anderem von ihnen erfahren, dass nach der Gefahrenbewertung, die nun einmal Sache der Polizei ist, zu eiligen Maßnahmen kein Anlass bestand.

Man sieht also: Der Kontakt der Staatsanwaltschaft zur Polizei ist durchaus vorhanden, auch auf der Seite der Gefahrenabwehr. Trotzdem kann man natürlich immer noch besser werden. Das hat die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg auch gesehen und deshalb gesagt, dass sie alle ihre Leute darauf hinweist, dass sie besonders darauf achten sollen und in Zukunft vielleicht noch etwas genauer hinschauen sollen.

Das sehen auch wir so. Es ist nicht so, als würde jemand sagen, da sei alles falsch gelaufen, aber man kann immer noch besser werden. Deshalb haben wir den gesamten Geschäftsbereich noch einmal darauf hingewiesen, in solchen Fällen bitte verstärkt darauf zu achten, den Kontakt zur Polizei zu suchen und dann gegebenenfalls Maßnahmen zu überlegen.

Dr. Werner Pfeil (FDP): Ich habe noch eine Frage zu dem Erlass. Sie haben gesagt, am 14.03.2024 habe es einen neuen Erlass gegeben. Könnten Sie bitte kurz erläutern, was in diesem Erlass dargestellt wird und – als zweite Frage dazu – auch mitteilen, ob in diesen Erlass aufgenommen wurde, dass eine Empfangsbehörde, die eine Ermittlungsakte erhält, sich sowohl auf dem Deckblatt als auch auf der Abgabeverfügung ansieht, ob vorne oder hinten irgendwo „eilt“ steht? Denn das ist ja in diesem Fall hier auch entscheidend.

MR Nils Buße (JM): Dazu kann ich sehr gerne ausführen. Mit dem Erlass vom 14.03. haben wir den nachgeordneten Behörden unseren Bericht für den Rechtsausschuss übersandt. Die Informationen, die ich Ihnen heute vorgetragen habe, sind darin enthalten. Man kann sich also ein sehr detailliertes Bild von dem Fall machen und schauen, wo es möglicherweise gehakt haben kann oder wo man einen unterschiedlichen Blick auf die Dinge hat.

Auch die Frage, ob möglicherweise die Wachtmeisterei hinten in die Akte schauen und sich Eilvermerke anschauen müsste, ist darin enthalten, allerdings dürfte das wahrscheinlich sogar eine organisatorische Veränderung notwendig machen. Ich habe mich heute in der Wachtmeisterei bei uns erkundigt und gefragt, worauf geschaut wird, wenn eine Akte hereinkommt. Die Antwort lautete: auf den Umschlag oder auf das Deckblatt; da, wo es steht. – Als ich gesagt habe, ein Eilvermerk könnte auch hinten auf der Verfügung stehen, hieß es, da würde die Wachtmeisterei nicht reinschauen.

Die Leute dort sind auch nicht unbedingt dazu angehalten oder dafür ausgebildet, in die Akte zu schauen und sie auszuwerten. Ob man daran etwas machen kann, kann man prüfen. Ich will damit nur sagen: Es ist nicht so, als wäre da jemand irgendwie nachlässig gewesen, sondern es ist einfach ein anderes Aufgabengebiet.

Sven Wolf (SPD): Danke, Herr Buße, dass Sie ein paar Verbesserungsvorschläge präsentiert haben. Hier gehören sie nämlich auch hin, damit wir sie gemeinsam diskutieren.

Herr Golland ist jetzt nicht mehr da,

(Dagmar Hanses [GRÜNE]: Wer im Glashaus sitzt!)

aber er hatte ein bisschen bemäkelt – so will ich es mal untechnisch sagen –, dass wir es hier diskutieren; das sei ja eine Entscheidung von Gerichten. Natürlich geht es aber nicht um die Unabhängigkeit der Justiz, sondern um organisatorische Abläufe. Und dazu müssen wir immer wieder ins Gespräch kommen, denn es hilft – so hoffe ich zumindest – auch Ihnen ein bisschen, wenn wir Fragen stellen, sodass Sie Ideen haben,

an welchen Stellen man Dinge verbessern kann. Danke daher für die Hinweise zu den Verbesserungsideen, die Sie momentan in Ihrem Geschäftsbereich erarbeiten.

Eine Frage, die sich mir auch im Polizeibereich gestellt hat, ist: Wie hoch sind die Belastungen? Hat das eventuell auch mit einer hohen Personalauslastung zu tun? Wir wissen ja – das diskutieren wir regelmäßig im Justizbereich –, dass es viele offene Stellen in der Justiz gibt. Wenn man dann eine eilige Akte auf den Tisch bekommt – oder eine Akte, bei der man nicht direkt erkennen kann, dass sie eilig ist –, neben dem Stapel, der ohnehin bearbeitet werden muss, ist immer die Frage wie man als Sachbearbeiter die Priorität setzt. Diese Dinge kennt sicherlich jeder in seinem täglichen Ablauf: Welche Akte greife ich mir zuerst? Herr Kollege Pfeil, Sie werden sich auch immer wieder die Frage stellen, welche Anwaltsakte Sie zuerst in die Hand nehmen. Wir Anwälte haben es immer ein bisschen leichter; uns werden von Gerichten Fristen gesetzt. Dann ist klar, welche Akte wir uns zuerst greifen müssen.

Frau Hanses scheint von meinen Ausführungen etwas gelangweilt zu sein. Ich halte den Fall weiterhin für dramatisch, und ich halte es für wichtig, dass wir darüber diskutieren und versuchen, über Lösungen zu diskutieren, wie man so etwas künftig verhindern kann. Wenn Sie das alles langweilt, mag das so sein, mich langweilt es nicht.

(Dagmar Hanses [GRÜNE]: Der Sachverhalt nicht!)

Ich halte das wirklich für eine grundsätzliche Aufgabe, die wir hier im Parlament haben.

Ich habe noch eine Frage zum Sachverhalt, die ich bisher noch nicht gestellt haben. Sie können sie mit Sicherheit sofort aus dem Stegreif beantworten. Wieso ist die von der Dezernentin angeordnete oder erbetene – so heißt es im Bericht – fernmündliche Benachrichtigung der Polizei unterblieben? In Ihrem Bericht steht, dass mit der Übersendung der Akte an den Ermittlungsrichter auch verfügt worden ist, dass bitte nach der Entscheidung des Ermittlungsrichters sofort die Polizei informiert würde. Vielleicht gibt es auch da noch eine Verbesserung, die man gegebenenfalls weitergeben kann, damit diese Meldekette künftig reibungsloser funktioniert und nicht, wie in diesem Fall, tragischerweise einen Tag nach der Tat der Durchsuchungsbeschluss vorliegt.

Nun haben Sie uns auch einen Einblick in die vielen Diskussionen gegeben, die Sie im Geschäftsbereich führen; mit den Chefpräsidentinnen, mit den Generalstaatsanwälten. Können Sie uns bitte selbstverständlich zu diesem Fall, aber auch zu den weiteren Diskussionen, die Sie im Geschäftsbereich führen, in den nächsten Ausschusssitzungen auf dem Laufenden halten?

Dr. Julia Höller (GRÜNE): Herr Wolf, ich habe darauf gewartet, ob Sie vielleicht noch etwas dazu sagen, dass der Beantragungstext nicht okay war. Sie haben gerade gesagt, dass wir hier über organisatorische Verfahrensabläufe sprechen. Ich habe es im Innenausschuss schon genauso gesagt: Hier scheint irgendwo etwas nicht so gelaufen zu sein, wie wir es uns in einer perfekten Welt malen würden. Dass da die Digitalisierung eine Rolle spielt: Ich war Beamtin und weiß, was eine E-Akte ist, aber ich weiß auch, dass es nicht ganz so einfach ist, dass man irgendwo draufklickt, und dann kommt die E-Akte woanders an.

Der Punkt ist: Wir können uns total gerne – wie auch in anderen Fällen – darüber unterhalten, wo wir an diesen Regeln und Verfahren etwas ändern können. Das ist in Ordnung. Sie erwecken aber mit diesem Beantragungstext den Anschein, als wären hier irgendwo Fehler unterlaufen, die politisch zu verantworten sind, schreiben Sachen in den Text, die einfach nicht richtig sind, und sagen jetzt staatstragend: Wir müssen uns gemeinsam diese organisatorischen Verfahren anschauen. – Das finde ich nicht in Ordnung. Das macht man einfach nicht.

Sie haben in Ihren Beantragungstext geschrieben, es seien übliche Fristen nicht eingehalten worden. – Nein, Entschuldigung, das ist – mit Verlaub – Blödsinn; denn dieser Bericht wurde vom Justizministerium als schriftlicher Bericht eingereicht, obwohl es das gar nicht hätte tun müssen. Das mit den Fristen, die nicht eingehalten worden wären, stimmt also einfach nicht.

Wenn Sie den Bericht nicht lesen können, weil Ihnen sieben Stunden nicht ausreichen, dann finde ich das sonderbar, es steht mir aber nicht zu, das zu beurteilen. Dann aber so etwas hier reinzuschreiben, das macht man einfach nicht. Jetzt sagen Sie hier so staatstragend, es gehe um organisatorische Verfahrensabläufe, was ja richtig ist,

(Sven Wolf [SPD]: Also, das lasse ich hier nicht auf mir sitzen!)

und sagen dann auch, es seien 52 Tage, obwohl wir gerade gesagt haben – das haben auch Sie wiederholt, und es steht sogar hier drin –, dass es eben keine 52 Tage sind. Ich finde, da muss man irgendwo auch mal einen Punkt machen und sagen:

(Sven Wolf [SPD]: Das reicht mir!)

Wir können uns darauf einigen, dass wir uns diese Sachen angucken. – Aber wir müssen doch nicht immer diesen Anschein erwecken.

Sven Wolf (SPD): Ich hatte mir eigentlich vorgenommen, auf diese ständigen Unterstellungen der Kolleginnen und Kollegen nicht einzugehen, aber wenn Sie darum bitten, dann sage ich es.

Wir haben eine Informationsvereinbarung zwischen Landesregierung und Parlament. Vielleicht reden wir irgendwann auch mal darüber, was das staatstheoretisch eigentlich ist. Das wird schwierig; das will ich andeuten. Denn wir als erste Gewalt erbitten nicht bei Ihnen als zweite Gewalt irgendetwas. Aber das wären jetzt eher rechtsphilosophische Ausführungen.

Darin steht: Berichte spätestens drei Tage vor der Ausschusssitzung.

(Dr. Julia Höller [GRÜNE]: Ja, aber ...)

– Punkt. Das steht da drin. Und wenn das Herrn Bußee und dem Ministerium so wichtig gewesen wäre: Herr Bußee, Sie haben etwa 10 Minuten gebraucht – man kann mit etwa einer Minute pro Seite rechnen –, diesen Bericht vorzulesen. Das hätten Sie auch am vergangenen Mittwoch im Rechtsausschuss tun können. Dann hätten wir wunderbar in aller Ruhe darüber diskutieren können, wenn Ihnen allen das so wichtig ist. Das ist aber nicht passiert, sondern der Bericht ist auf den Tisch gelegt worden, obwohl er ... Ich bleibe dabei: Wir wollen künftig Fälle der Gefahrenabwehr verhindern, damit sich

so etwas nicht wiederholt. Deswegen haben wir das zu einem Thema im Innenausschuss gemacht; denn der Innenausschuss ist zuständig für die Gefahrenabwehr.

(Dr. Julia Höller [GRÜNE]: Was machen wir denn jetzt? Rechtsausschuss oder Innenausschuss?)

– Ich habe es doch gerade gesagt. Es geht um Gefahrenabwehr. Das hat doch Gregor Golland auch gerade gesagt.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Jetzt greife ich mal dazwischen: Herr Wolf, Frau Dr. Höller Sie können sich sehr gerne nach der Sondersitzung ...

Sven Wolf (SPD): Also: Es ging um die Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Noch einmal: Wir haben darauf hingewiesen, dass die in der Parlamentsinformationsvereinbarung vereinbarte Frist nicht eingehalten worden ist. Dann hätten Sie auch den Bericht komplett mündlich geben können.

Frau Dr. Höller, jetzt müssen Sie nicht mit dem Kopf schütteln. Die Frist steht so da drin.

Vorsitzender Dr. Werner Pfeil: Vielleicht sollten wir darüber später auch noch einmal in einer Obleuterunde reden.

(Dagmar Hanses [GRÜNE]: Morgen früh!)

Es war ein mündlicher Bericht angekündigt, und es ist ein schriftlicher Bericht gekommen. Das war eigentlich ein Entgegenkommen. Unabhängig davon wird Herr Buße gleich die an ihn gerichteten Fragen beantworten.

Ich glaube, es war trotzdem wichtig, diese Sondersitzung durchzuführen, weil in der Berichterstattung der Medien natürlich etwas Anderes stand. Hätte diese Sondersitzung nicht stattgefunden, hätten wir das erst im Mai in der regulären Rechtsausschusssitzungen besprochen. Das wäre meines Erachtens zu spät gewesen – zum einen wegen der Bürgerinnen und Bürger, die sich natürlich Gedanken darüber machen, und zum anderen haben wir heute meiner Meinung nach sehr viel Aufklärung erfahren, was das Ganze in das richtige Licht gerückt hat.

MR Nils Buße (JM): Sehr geehrter Herr Abgeordneter Wolf, ich komme auf Ihre Fragen zurück.

Erstens. Zu einer Überlastung des staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Bereichs liegen mir in dem vorliegenden Fall keine Informationen vor. Ich glaube, auch den Ausführungen, die ich Ihnen vorgetragen habe, ist das nicht zu entnehmen. Vielmehr ist eigentlich sehr deutlich geworden, dass bei der Staatsanwaltschaft ziemlich kompetent und schnell reagiert worden ist, sodass wir, glaube ich, mit irgendwelchen Spekulationen darüber, ob irgendwo eine Überlastung gegeben sei, nicht weiterkommen, zumal ich – Überlastung hin oder her – auch zukünftig keinem Richter vorschreiben werde, wann er welche Akte zur Hand zu nehmen hat. Das ist nun einmal auch von Art. 97 gedeckt.

Sie sprachen außerdem das unterbliebene Telefonat zwischen Richter und Polizei an. Ich kann nur noch einmal wiederholen: Die Untersuchung der Geschehnisse auf der gerichtlichen Seite durch den Präsidenten des Landgerichts dauert an. Mehr als das, was ich Ihnen dazu vorgetragen habe, weiß ich auch nicht. Dazu liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Was Ihren Wunsch angeht, über künftige Diskussionen unterrichtet zu werden: Zunächst einmal haben wir einen Erlass in unseren Geschäftsbereich geschickt, dessen Inhalt ich gerade relativ konkret wiedergegeben habe. Darin haben wir darum gebeten, die Kolleginnen und Kollegen für solche Falllagen zu sensibilisieren. Ich habe des Weiteren vorgetragen, dass zunächst einmal der Präsident des Landgerichts sich die ganze Sache anschaut und wir im Anschluss daran und an das Ergebnis seiner Prüfung schauen werden, ob und wo tatsächlich ein Verbesserungspotenzial besteht und wo man wirksam ansetzen kann.

Ob daraus Diskussionen mit den Chefpräsidentinnen und Chefpräsidenten erwachsen oder dergleichen, kann ich derzeit noch nicht sagen. Ich bitte daher um Verständnis, dass wir über Zusammenkünfte mit den Leitungen der Gerichte keine Berichtserie machen werden.

Angela Erwin (CDU): Herr Vorsitzender, ich möchte mich dafür bedanken, dass Sie noch einmal klargestellt haben, dass es ein Entgegenkommen des Ministeriums gewesen ist, uns als Abgeordneten einen schriftlichen Bericht vor der Rechtsausschusssitzungen zur Verfügung zu stellen, anstatt nur den mündlichen Bericht vorzutragen. Damit hatte jeder Abgeordnete auch die Gelegenheit, sich vor der letzten Rechtsausschusssitzungen auf diesen Tagesordnungspunkt vorzubereiten und dann in der Sitzung die Fragen zu artikulieren.

Insofern ist genau richtig, was Kollegin Dr. Höller in ihrem Wortbeitrag erwähnt hat: Das wird in der Beantragung der Sondersitzung leider falsch dargestellt. Deswegen war es mir ganz wichtig – danke schön, Herr Vorsitzender –, dass Sie das noch einmal so offen kommuniziert haben.

2 Verschiedenes

- a) **Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Entwicklung und Pflege einer elektronischen Aktenablage für die elektronische Akte der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher („eAktenablage“)**

Der Ausschuss erhebt keine Einwände gegen den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung Vorlage 18/2362, überwiesen per Unterrichtung durch den Präsidenten des Landtags Drucksache 18/8447.

- b) **Obleuterunde**

Die für den Vormittag des 20.03.2024 geplante Obleuterunde findet nicht statt.

gez. Dr Werner Pfeil
Vorsitzender

Anlage

26.03.2024/26.03.2024



Herr Dr. Werner Pfeil (MdL)
Vorsitzender des Rechtsausschusses
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Sonja Bongers (MdL)

Sprecherin der SPD-Fraktion
im Rechtsausschuss

Dr. Werner Pfeil (MdL)

Vorsitzender des Rechtsausschusses und
Sprecher der FDP-Fraktion

SPD-Fraktion und FDP-Fraktion im Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

15.03.2024

Beantragung einer Sondersitzung des Rechtsausschusses für Dienstag, den 19.03.2024, 14:00 Uhr

Messerattacke eines Mannes auf zwei Kinder in Duisburg - hätte die Tat möglicherweise verhindert werden können?

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 53 Abs. 2, der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen beantragen die
Fraktionen von SPD und FDP die Einberufung einer Sondersitzung des Rechtsausschusses.

Zum Sachverhalt:

In Duisburg-Marxloh wurden am 28.02.2024 zwei Kinder von einem Mann mit einem Messer
angegriffen und schwer verletzt. Nur durch das Eingreifen eines Passanten und des Vaters des
Tatverdächtigen sollen dabei schlimmere Folgen des Angriffs verhindert worden sein. Gegen des
21-jährigen Tatverdächtigen werden zwei Ermittlungsverfahren geführt. In dem einen Verfahren
wird u.a. wegen versuchten Mordes ermittelt, das andere Verfahren wird wegen Störung des
öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten geführt. Der Beschuldigte befindet sich in
Untersuchungshaft.

Im Weiteren:

Der Justizminister hat für die Sitzung des Rechtsausschusses am 13.03.2024 einen Bericht über den
Vorgang zur Verfügung gestellt. Demnach sollen die Justizbehörden bereits längere Zeit vor der Tat
gewusst haben, dass der Beschuldigte gefährlich sein könnte. Bereits am 08.01.2024 hat sich

demnach ein Zeuge bei der Polizei im bayerischen Straubing mit dem Hinweis gemeldet, dass in einem privaten Chat Nachrichten kursierten, in denen der Beschuldigte einen „Mordanschlag“ angekündigt haben soll. Nach Abschluss der Ermittlungen und Identifizierung des Tatverdächtigen ist der Vorgang nach den Aussagen des Berichts dann von der Staatsanwaltschaft Regensburg nach Nordrhein-Westfalen weitergeleitet und am 15.02.2024 bei der Staatsanwaltschaft in Duisburg eingegangen. Dabei soll jedoch angeblich eine besondere Eilbedürftigkeit durch die bayerischen Behörden nicht kenntlich gemacht worden sein. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind nach den Angaben des Berichts dann erst am 22.02.2024 von der Staatsanwaltschaft Duisburg eingeleitet worden. Sie wurden vor der Tat am 28.02.2024 nicht mehr umgesetzt. Erst am 26.02.2024 wurde am Amtsgericht Duisburg ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss erlassen, die entsprechende richterliche Verfügung ging dann erst am 29.02.2024 bei der Duisburger Polizei ein. Offenkundig gab es zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Ermittlungsrichtern in Duisburg auch keinen direkten mündlichen Austausch zu dem Gefährder.

Die Zurverfügungstellung des Berichts an die Abgeordneten des Rechtsausschusses erfolgte erst am Morgen des 13.03.2024 und damit äußerst kurzfristig und außerhalb der üblichen Fristen. Somit waren eine umfassende Sichtung und inhaltliche Bewertung des Vorgangs für die Mitglieder des Rechtsausschusses an diesem Tag nicht mehr möglich. Der gleiche Bericht wurde am 14.03.2024 auch dem Innenausschuss vorgelegt. Auf der Sitzung des Innenausschusses war jedoch kein Vertreter des Justizministeriums anwesend, so dass wesentliche Fragen der Abgeordneten im Ausschuss nicht beantwortet werden konnten. Der anwesende Innenminister verwies diesbezüglich auf den Rechtsausschuss.

Neue Ungereimtheiten offenbarte dann ein Artikel der WAZ vom 15.03.2024. Demnach weist die Staatsanwaltschaft Regensburg darauf hin, dass sie die weitergeleiteten Akten entgegen der Aussage im Bericht des Justizministers sehr wohl als besonders eilbedürftig (Vermerk „EILT SEHR“) an die Staatsanwaltschaft Duisburg weitergeleitet habe.

Durch den Vorfall sind zwei Kinder schwer verletzt und beinahe getötet worden. Der Bericht des Justizministers wirft im Hinblick auf die Vorgänge bei der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht Duisburg zahlreiche Fragen auf. Diese sind bisher offengeblieben, da sie im Rechtsausschuss aufgrund der zu kurzfristigen Zurverfügungstellung des Berichts und im Innenausschuss aufgrund des Verweises auf eine fehlende Zuständigkeit nicht beantwortet werden konnten. Insbesondere ist durch den Artikel der WAZ vom 15.03.2024 eine andere Darstellung des Sachverhalts bekannt geworden, die in einem wesentlichen Teil von der Darstellung im Bericht des Justizministers abweicht und zu dieser im Widerspruch steht.

Diese offenen Fragen bedürfen angesichts der Brisanz des Vorfalls und des hohen öffentlichen Interesses an dem Fall einer zeitnahen und dringende Aufklärung. Die nächste reguläre Sitzung des Rechtsausschusses ist jedoch erst im Mai terminiert. Aufgrund der verspäteten Übersendung des Berichts seitens des Justizministeriums und der gegenteiligen Darstellung aus Bayern bedarf es einer Sondersitzung. Deshalb beantragen wir eine Sondersitzung des Rechtsausschusses für Dienstag, den 19.03.2024, 14:00 Uhr.

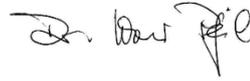
Mit freundlichen Grüßen

Für die SPD-Fraktion



Sonja Bongers

Für die FDP-Fraktion



Dr. Werner Pfeil



Elisabeth Müller-Witt



Sven Wolf



Hartmut Ganzke